

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Berengar Elsner von Gronow, Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/28709 –**

Der neue Messenger der Bundeswehr: BwMessenger

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 16. November 2020 steht der BwMessenger in den App Stores für Android und iOS zum Download bereit (vgl. <https://www.bwi.de/news-blog/blog/artikel/sicheres-whatsapp-fuer-soldaten-der-einheitliche-messenger-fuer-die-bundeswehr-1>). Er soll die einheitliche, geräteunabhängige und sichere Chatlösung für die deutschen Streitkräfte werden (ebd.).

„Der komplette Datenverkehr ist beim BwMessenger durch einen Algorithmus Ende-zu-Ende verschlüsselt. Die App wird on-premise, also auf eigener IT-Infrastruktur der Bundeswehr betrieben, womit die volle Datensouveränität besitzt. Im geschützten Rechenzentrum werden auch sämtliche Daten persistent und mit persönlichem Schlüssel des jeweiligen Nutzensenden kryptiert gespeichert. Dass Daten nicht im nativen Speicher des Smartphones oder Tablets abgelegt werden, verhindert zum einen den Abfluss von Daten. Zum anderen können Anwender*innen so über verschiedene Endgeräte auf ihre Daten zugreifen. Neben Sicherheit setzt die neue Lösung der Bundeswehr auf Nutzerfreundlichkeit und Komfort. Oberfläche und Bedienung entsprechen modernen Messengern. Textnachrichten, Dokumente sowie Bild- und Videodateien können über Einzelchats sowie in öffentlichen und geschlossenen Gruppen geteilt werden. Umfragen und Abstimmungen ermöglichen Teams einfache, schnelle und gemeinsame Entscheidungen“ (ebd.).

Derzeit plant die Europäische Union, zivile Messengeranbieter, wie beispielsweise Signal oder Threema, dazu zu verpflichten, in ihren Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen dauerhaft Zugänge für die Geheimdienste der Europäischen Union einzurichten (vgl. https://www.chip.de/news/EU-will-Verschlueselung-per-Gesetz-verbieten-WhatsApp-und-Co_135258856.html).

1. Plant das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), den zivilen Mitarbeitern und Soldaten die Nutzung von zivilen Messengern für dienstliche Zwecke gänzlich zu verbieten, sollte sich die Akzeptanz, ähnlich anscheinend wie bei der Polizei (Vgl. <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/warum-polizisten-trotz-bedenken-bei-whatsapp-chatten-polizei-messenger-whatsapp-100.html>), nicht einstellen?

Die Entscheidung zur Bereitstellung eines durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) eigenständig betriebenen (nicht zivilen) Messenger- Dienstes wurde vor dem Hintergrund der Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen getroffen.

Gemäß der im GB BMVg geltenden Zentralen Dienstvorschrift A-960/1 ist die Nutzung privater IT zu dienstlichen Zwecken grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen regelt der Dienststellenleiter. Bei der Verarbeitung und Übertragung von Verschlusssachen bzw. personenbezogener Daten der Schutzbereiche 2 und 3 mit privater IT sind keine Ausnahmen zulässig.

Der BwMessenger verfügt aktuell über eine hohe Akzeptanz, wie sich durch die Anzahl der aktiven Teilnehmer belegen lässt. Daher sieht das BMVg derzeit keine Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Plant das BMVg eine ähnliche Kampagne wie die Berliner Polizei (vgl. <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/whatsapp-berliner-polizei-mahnt-kollegen-zu-vorsicht-in-privaten-chats-a-5141d51a-7be9-47e7-a1ee-41017efb07f0>)?

Wenn ja, wann, und mit welchem Inhalt, und welcher Intention?

Das BMVg gibt anlassbezogenen Sicherheits- bzw. Informationssicherheitshinweise heraus.

3. Haben das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) oder andere Behörden wie beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder das Bundeskriminalamt (BKA) dauerhaften Zugriff auf die Daten des BwMessengers?

Wenn ja, um welche anderen Behörden handelt es sich?

Ein dauerhafter Zugriff auf die Daten des BwMessengers für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) oder andere Behörden wie beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder das Bundeskriminalamt (BKA) besteht nicht.

4. Unterliegen die Daten des BwMessengers einem ständigen Monitoring durch das BAMAD, das BfV, das BKA oder andere Dienststellen der Bundeswehr?

Wenn ja, um welche anderen Dienststellen handelt es sich?

Die Inhaltsdaten der Nutzer des BwMessengers unterliegen keinem ständigen Monitoring durch das BAMAD, das BfV, das BKA oder andere Dienststellen der Bundeswehr.

5. Dürfen das BAMAD oder andere Dienststellen wie beispielsweise das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), das BfV oder das BKA im Rahmen von Ermittlungen ungehindert auf Daten des BwMessengers zugreifen?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, und um welche anderen Dienststellen handelt es sich?

Das BAMAD oder andere Dienststellen wie bspw. das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), das BfV oder das BKA dürfen nicht ungehindert auf die Daten der Nutzer (Inhaltsdaten) zugreifen.

6. Dürfen Geheimdienste von NATO- und oder EU-Staaten auf die Daten des BwMessengers zugreifen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Geheimdienste der NATO- und/oder EU-Staaten dürfen nicht auf die Daten des BwMessengers zugreifen.

7. Bezieht sich die Forderung der Europäischen Union auf die Einrichtung von Hintertüren für die Geheimdienste der Mitgliedstaaten bei zivilen Messengern auch auf den BwMessenger und/oder weitere staatliche Messenger wie beispielsweise dem des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat?

Wenn ja, um welche handelt es sich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2020 eine Entschließung zum Umgang mit Verschlüsselung verabschiedet, in der die Notwendigkeit des Grundsatzes „Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung“ hervorgehoben wird. In dieser Entschließung betont der Rat seine Unterstützung für die Entwicklung, Umsetzung und Nutzung starker Verschlüsselungsverfahren als notwendiges Mittel zum Schutz der Grundrechte und der digitalen Sicherheit von Bürgern, Regierungen, Industrie und Gesellschaft. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Fähigkeit der zuständigen Polizei- und Justizbehörden, ihre rechtmäßigen Befugnisse zum Schutz unserer Gesellschaften und Bürger sowohl in der virtuellen als auch in der analogen Welt auszuüben, sichergestellt werden muss. Die Entschließung enthält keinerlei Vorgaben oder Vorschläge für eine Umsetzung einer Lösung, insbesondere keine Forderung nach „Hintertüren“ oder Schlüssel hinterlegungen. Vielmehr soll damit ein erster Schritt zur vertrauensvollen und konstruktiven Diskussion und Kooperation von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und eine Abkehr von der zirkulären Debatte über die Schwächung der Verschlüsselung getan werden.

8. Wenn Einsichtnahmen, Auswertungen und weitere Verwendungen der Daten des BwMessengers stattfinden, werden die betroffenen Nutzer des BwMessengers hierüber vollumfänglich aufgeklärt?
 - a) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und auf welchem Weg?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Vor Nutzung des BwMessengers müssen die Nutzer in die Verwendung ihrer Daten für die in der Datenschutzerklärung benannten Zwecke einwilligen. Metadaten, die bei Nutzung des BwMessengers protokolliert werden, werden an Dritte nur übermittelt, soweit die Bundeswehr rechtlich dazu verpflichtet ist (z. B. bei Gerichts- bzw. Strafverfahren) oder die Weitergabe im Falle von An-

griffen auf die Kommunikationstechnik des Bundes zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist. Eine Information der Nutzer erfolgt in diesem Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben. Eine darüber hinausgehende Einsichtnahme in die Inhaltsdaten des BwMessengers erfolgt nicht.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage verwendet die BWI GmbH als hundertprozentige Tochter des BMVg das sogenannte Gendersternchen (vgl. <https://www.bwi.de/> Einleitungstext: „...Zum anderen können Anwender*innen so über ...“)?

Die Nutzung des Gendersternchens bei der BWI GmbH beruht auf Freiwilligkeit.